

VÖB Online
M 117/03
vom 1. April 2003

Geldwäsche; Recht;
Vorstandssekretariat

M 116/03 vom 28.03.2003
M 589/02 vom 15.11.2002
M 514/02 vom 27.09.2002

Abgabenordnung;
Bundesministerium der
Finanzen; Geldwäsche; KWG;
ZKA

Bekämpfung der Geldwäsche / Automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 24c KWG (Nacherhebung von Daten von Verfügungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern bei Konten von Minderjährigen) hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.a. VÖB-Mitteilungen informierten wir Sie über die Diskussion zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des Abrufverfahrens gemäß den im Rahmen des § 24c KWG zu realisierenden Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sowie über den aktuellen Stand der Entwicklung.

Nunmehr liegt uns ein Schreiben des BMF vom 25. März 2003 vor, worin mitgeteilt wird, dass eine Nacherfassung von Daten der gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten für Konten von Minderjährigen, die bereits vor dem 1. April 2003 eröffnet wurden, nicht erforderlich sei. Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten ist es nach Auffassung des BMF vielmehr ausreichend, wenn die gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten für die betroffenen Konten erst ab dem 1. April 2003 erfasst werden.

Weitere Einzelheiten bitten wir dem als **Anlage** beigefügten Schreiben des BMF vom 25. März 2003 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Björn Christian Stein

Indranil Ganguli

Anlage



Michael Findeisen
Referatsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

vorab per E-Mail: langweg@bvr.de

Zentraler Kreditausschuss
c/o Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
z.H. Herrn Langweg
Schellingstraße 1
10785 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-11 23
FAX +49 (0) 18 88 6 82-13 27
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
TELEX 88 66 45
DATUM 25. März 2003

Bankenfachverband
Littenstraße 10
10179 Berlin

Deutsche Bundesbank
z.H. Herrn Dr. Guericke
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

nachrichtlich:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
- Referat GW 1 - vorab per E-Mail: Frauке.Menke@bafin.de
- Referat GW 4 - vorab per E-Mail: Alfred.Flügels@bafin.de
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

BETREFF **Automatisiertes Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG;
Nacherhebung der Daten von Verfügungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern bei Konten von
Minderjährigen**

GZ **VII B 7 - WK 5023 - 190/03** (bei Antwort bitte angeben)

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 24c KWG möchte ich Sie über folgende Verwaltungspraxis über die Speicherung von Daten für Konten von Minderjährigen gem. § 24c Abs. 1 KWG in Kenntnis setzen.

Die Umsetzung des § 24c KWG orientiert sich hinsichtlich der Erfassung von Konten und deren Verfügungsberechtigten weitgehend an § 154 Abs. 2 AO und dem hierzu ergangenen Anwendungserlass (AEAO) des BMF vom 24. September 1987. Dementsprechend beinhaltet diese Verwaltungspraxis,

dass aufgrund dieses pragmatischen Ansatzes bezüglich der Verfügungsberechtigten auf die Legitimationsprüfung in den im Ausführungserlass unter den in Ziffer 7 b-1) aufgeführten Fällen verzichtet werden kann, zumal die Erfassung des Kontos bzw. des Kontoinhabers hierdurch nicht tangiert wird.

Dieser Verzicht galt hingegen wegen der Bedenken anderer Ressorts bisher nicht für gesetzliche Vertreter bei Konten Minderjähriger (Buchstabe a des AEAO).

Die im Zusammenhang mit der Einstellung von Minderjährigenkonten in das System des § 24c KWG für die Kreditwirtschaft entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Nacherfassung von Verfügungsberechtigten und von gesetzlichen Vertretern, sind allerdings erheblich.

Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten erachte ich es daher für ausreichend, wenn die gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten für die genannten Konten erst ab dem 1. April 2003 erfasst werden. Eine Nacherfassung der Verfügungsberechtigten für bereits vor dem 1. April 2003 eröffnete Konten halte ich dementsprechend nicht für erforderlich.

Ich bitte Sie, Ihren Mitgliedsinstituten Kenntnis vom Inhalt dieses Schreibens zu geben.

Im Auftrag
Findeisen